RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung — infolge des Beitritts von Spanien und Portugal — der Richtlinie 85/203/EWG über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxyd

(85/580/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27 und 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

In Anbetracht des Beitritts von Spanien und Portugal ist Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 85/203/EWG (1) anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrages können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 85/203/EWG wird „45 Stimmen" durch „54 Stimmen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 wirksam.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

(1) ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.